



Verordnung über die Benützung
der Schulanlage Ortsteil Altishofen

Vom 27.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zuständige Stelle.....	3
II. BENÜTZUNGSRECHT	3
2.1 Prioritäten der Benützung.....	3
2.2 Benützung.....	4
2.3 Belegungszeiten	4
2.4 Beschränkung der Benützung.....	4
2.5 Besondere Bestimmungen für die MZH	4
2.6 Schliessen der Anlage.....	5
III. HAUSORDNUNG	5
3.1 Haustiere	5
3.2 Sorgfaltspflicht.....	5
3.3 Betreten der Räume	5
3.4 Garderoben, Duschen	5
3.5 Bodenabdeckung	5
3.6 Bühne, Musikanlage.....	6
3.7 Trennwände, Storen	6
3.8 Probebetrieb Feuerwehrlokal MZR.....	6
IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER.....	6
4.1 Allgemeine Bestimmungen	6

4.2 Wareneingang.....	6
4.3 Einrichtung.....	7
4.4 Nebenräume	7
4.5 Küche/Office.....	7
4.6 Protokoll Übergabe/Abnahme	7
4.7 Entsorgung.....	7
V. AUSSEN ANLAGEN	7
5.1 Aussensportplätze	7
5.2 Lichtanlage.....	8
5.3 Parkplatz	8
VI. Schlussbestimmungen	8
6.1 Gebühren.....	8
6.2 Inkrafttreten	8

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

¹ Die vorliegende Verordnung über die Benützung regelt die Details gemäss Reglement über den Betrieb und die Benützung (RBB) der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen für

- die Schulanlage Ortsteil Altishofen

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Schulanlage umfasst nachfolgende Gebäude und Plätze:

- altes Schulhaus
- neues Schulhaus
- Mehrzweckraum Feuerwehrlokal (MZR)
- Mehrzweckhalle (MZH)
- Zivilschutzanlage
- Aussen Anlagen
- Parkplätze

1.3 Zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat delegiert den Vollzug des RBB gemäss Art. 2 an:

- den Gemeinderat Ressort Bildung, Sport und Kultur (Anlagebetreiber)

² Er ist zuständig für die Organisation und den Betrieb gemäss RBB Art. 3. Er ist auch die Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchen für die Benützung der Anlage.

³ Er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren, trägt aber immer die Verantwortung für die gesamte Anlage.

II. BENÜTZUNGSRECHT

2.1 Prioritäten der Benützung

¹ Die Schule (Volksschule, Musikschule, Tagesstrukturen usw.) hat gegenüber Dritten immer Vorrang.

² Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Stundenplan zulässt.

³ Die Anlage kann ausserhalb der Schulzeit von den Vereinen und weiteren Interessenten genutzt werden.

⁴ Die Benützer tragen gegenüber dem Anlagenbetreiber die Verantwortung.

2.2 Benützung

¹ Die Anlage steht primär den Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Altishofen zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann entsprechende Nachweise (Statuten, Jahresrechnungen, Jahresprogramm, etc.) einfordern.

² Als Vereine gelten auch Organisationen und Gruppierungen mit vereinsähnlichen Strukturen. Ueber deren Anerkennung entscheidet der Gemeinderat. Vereine ohne Sitz in Altishofen haben den lokalen Bezug nachzuweisen (Mitgliederliste, Vereinstätigkeiten etc.).

³ Gesuche um einmalige Benützung der Schulanlage Altishofen sind frühzeitig beim Anlagebetreiber einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Anlagebetreiber entscheidet über die Benützung.

⁴ Die Bewilligung für eine dauerhafte Benützung der Anlage wird maximal für ein Jahr erteilt. Stichdatum ist jeweils der 01. August. Änderungen an bestehenden Nutzungen oder neue Belegungen sind dem Anlagebetreiber bis spätestens 01. Juni schriftlich einzureichen.

⁵ Wird die dauernde Benützung der Anlage nicht mehr benötigt oder entsteht ein zeitlich begrenzter Benützungsunterbruch, ist dies dem Anlagebetreiber schriftlich mitzuteilen.

⁶ Gesuche für die Nutzung einzelner Räumlichkeiten und Teile der Anlage im gleichen Zeitraum werden nach folgenden Prioritäten behandelt:

- a) Anforderungen der Schule und der Gemeinde Altishofen
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit rechtlichem Sitz in der Gemeinde Altishofen
- c) Firmen und Gewerbebetriebe mit Sitz in der Gemeinde Altishofen
- d) Auswärtige Non-Profitorganisationen

2.3 Belegungszeiten

¹ Die Schulanlage darf nur während den festgesetzten Zeiten benutzt werden. Die Belegungszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt: 08:00 – 22:00 Uhr

² Spätestens um 22:30 muss die Anlage geschlossen und verlassen werden.

³ Der Anlagebetreiber erstellt den Belegungsplan.

⁴ Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

2.4 Beschränkung der Benützung

¹ Der Anlagebetreiber kann die zugesicherte Bewilligung vorübergehend einschränken.

² Die Anlage steht während den ordentlichen Sommerferien und Weihnachtsferien nicht zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

³ Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder einer Gebührenreduktion besteht nicht.

2.5 Besondere Bestimmungen für die MZH

¹ Für die Belegung der MZH besteht zwischen der Gemeinde Altishofen und der Gebäudeversicherung eine Rahmenbewilligung (Brandschutz, Belegungszahl, Fluchtwege usw.). Diese Bestimmungen sind integrierter Bestandteil einer Benützungsbewilligung und daher zwingend einzuhalten.

² Die oben genannte Rahmenbewilligung kann beim Anlagenbetreiber bezogen werden.

2.6 Schliessen der Anlage

¹ Der Zugang zur Schulanlage erfolgt über ein elektronisches Schliesssystem. Die entsprechenden Schlüssel müssen beim Anlagebetreiber mindestens drei Tage vor der ersten Nutzung bestellt werden.

² Dabei sind gewünschte Räume, zu nützende Infrastruktur, Zeitpunkt und Dauer durch den Benutzer anzugeben. Der Anlagebetreiber regelt die Schlüsselausgabe.

³ Der Benutzer stellt sicher, dass die vom ihm genutzten Räume und Gebäude beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäss mit dem Schlüssel verschlossen sind.

⁴ Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Nutzung der ihm anvertrauten Schlüssel und das Nichtverschliessen der Anlage entstehen.

III. HAUSORDNUNG

3.1 Haustiere

¹ Tiere haben keinen Zutritt zur Anlage.

² Ausnahmen können durch den Anlagebetreiber bewilligt werden.

3.2 Sorgfaltspflicht

¹ Das RBB regelt unter Art. 13 und folgende die Sorgfaltspflicht, Ordnung und Lärm.

3.3 Betreten der Räume

¹ Das Betreten der Räume ist nur mit sauberem Schuhwerk gestattet.

² Harz ist nicht gestattet.

³ Das Betreten der Turnhallen für den Turnbetrieb ist nur mit sauberen Turn- und Geräteschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

3.4 Garderoben, Duschen

¹ Die Garderoben und Duschanlagen stehen den Nutzern gemäss Zuteilung zur Verfügung.

² Die Wände und Böden der Duschanlagen müssen nach Gebrauch abgespritzt werden.

³ Für den Schulbetrieb gelten separate Vorschriften.

⁴ Es ist auf sparsamen Gebrauch von Wasser zu achten.

3.5 Bodenabdeckung

¹ Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Boden nach Anordnung dem Anlagebetreiber abzudecken.

² Die Kosten für das Verlegen und Abräumen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.6 Bühne, Musikanlage

¹ Als Bühnenmeister amtiert der Haus- oder Anlagewart oder eine von ihm instruierte Person. Festgestellte Schäden an der vorhandenen Infrastruktur (defekte Geräte, fehlende Leuchtmittel usw.) sind dem Haus- oder Anlagewart umgehen zu melden.

² Reparaturen dürfen nur in Absprache mit dem Haus- oder Anlagewart ausgeführt werden.

³ Der Veranstalter haftet für unsachgemässe Ausführung von Reparaturen.

⁴ Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

⁵ Die fest installierte Musikanlage in der Halle steht den Vereinen zur Benützung zur Verfügung. Defekte Geräte sind dem Haus- oder Anlagewart umgehen zu melden. Der Benutzer haftet für unsachgemässe Verwendung der Geräte.

3.7 Trennwände, Storen

¹ Die Trennwände dürfen nur vom Haus- oder Anlagewart oder einer von ihm instruierten Person bedient werden.

² Die Storenanlagen der MZH dürfen nur benutzt werden, wenn keine Aktivitäten auf dem Kunststoffsportplatz (roter Platz) stattfinden.

3.8 Probetrieb Feuerwehrlokal MZR

¹ Um übermässige Lärmbelastungen für die angrenzenden Wohnquartiere zu vermeiden, sind während des Probetriebs die Fenster geschlossen zu halten.

² Bei mehrmaliger Missachtung dieser Weisung kann der Anlagebetreiber die zugesicherte Bewilligung vorübergehend einschränken.

IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER

4.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das RBB regelt ab Art. 17 und folgende die speziellen Bestimmungen der ausserordentlichen Belegungen.

² Die nachfolgenden Präzisierungen regelt die Details für die MZH.

³ Für die übrigen Gebäude gelten sie sinngemäss.

4.2 Wareneingang

¹ Die Warenanlieferung darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Die Anlieferungen sollen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen.

² Der Haupteingang zur MZH ist kein Wareneingang.

³ Die Zulieferungen müssen über den speziellen Wareneingang beim Office (Türe Grau) oder über die Notausgänge erfolgen. Die Türschwellen sind vor Beschädigung zu schützen (Rampe).

⁴ Die Notausgänge dürfen nicht mit Waren zugestellt werden.

4.3 Einrichtung

- ¹ Die Bestuhlung darf den Schulunterricht nicht beeinträchtigen.
- ² Sie darf erst am Tag der Veranstaltung erfolgen.
- ³ Abweichende Regelungen können vom Anlagebetreiber nach Rücksprache mit der Schulleitung, dem Haus- oder Anlagewart und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

4.4 Nebenräume

- ¹ Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden.

4.5 Küche/Office

- ¹ Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Haus- oder Anlagewartes zu beachten.
- ² Die Herausgabe und Rückgabe von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Haus- oder Anlagewart. Er erstellt Protokoll und Abrechnung zu Handen des Anlagebetreibers.
- ³ Das Grillieren ist in der ganzen Anlage untersagt.
- ⁴ Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

4.6 Protokoll Übergabe/Abnahme

- ¹ Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der genutzten Räume durch den Haus- oder Anlagewart und des Verantwortlichen des Veranstalters.
- ² Über die Schäden ist zuhanden des Anlagebetreibers ein Protokoll zu erstellen.

4.7 Entsorgung

- ¹ Der Veranstalter ist für die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu tragen.

V. AUSSEN ANLAGEN

5.1 Aussensportplätze

- ¹ Die Aussenanlage steht in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung.
- ² Die Aussensportplätze dürfen von der Altishofer Bevölkerung auch ausserhalb der Schule für den Freizeitsport benützt werden.
- ³ Das Befahren der Aussensportplätze mit Fahrzeugen und Lastenrollis ist verboten.
- ⁴ Das Tragen von Stollenschuhen ist verboten.
- ⁵ Übermässige Lärmbelästigungen durch Musikanlagen, usw. sind zu vermeiden.
- ⁶ Eine regelmässige Benützung ist bewilligungspflichtig.
- ⁷ Die Nutzung für mobile Bauten ist nur in Absprache mit dem Anlagebetreiber möglich.

5.2 Lichtenanlage

¹ Die Lichtenanlage der Aussenanlage darf für Vereinszwecke nur vom Haus- oder Anlagewart oder einer vom ihm instruierten Person in Betrieb gesetzt werden.

² Es ist auf sparsamen Gebrauch zu achten.

5.3 Parkplatz

¹ Das RBB regelt unter Art. 16 die Nutzung der Parkplätze.

² Die Nutzung für mobile Bauten ist nur in Absprache mit dem Anlagebetreiber möglich.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren

¹ Für die Belegung gemäss Art. 5 + 6 des RBB, werden die in der Gebührenverordnung Gemeinde Altishofen aufgeführten Gebühren erhoben.

² Ausnahmen regelt der Anlagebetreiber.

6.2 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Verordnungen über den Betrieb und die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Altishofen werden aufgehoben.

Gemeinderat Altishofen

Gemeindepräsident
Thomas Roos

Gemeindeschreiber
Stefan Mehr